

An

Verein Gegenwind/Windkraft mit Vernunft Greven e.V.
Telgterstr. 18
48268 Greven
info@gegenwind-greven.de
www.gegenwind-greven.de

Sehr geehrte....

In der am 4.11.2017 veranstalteten Tagung der Münsterländer Bürgerinitiativen gegen Windkraft „Energiepolitik mit und durch Windkraft?“ wurden wir aufmerksam auf einen Beitrag von RA Norbert Große Hündfeld, der für uns überzeugend darstellte, dass der Ausbau der Windenergie gegen den Schutzbefehl von Art 20a Grundgesetz verstößt. Damit wäre der weitere Ausbau der Windkraft in Deutschland verfassungswidrig und müsste sofort eingestellt werden.

Herr Große Hündfeld führt im Wesentlichen Folgendes auf:

„Die verfassungsrechtlichen Konsequenzen, die sich ergeben, wenn die vielfach zu hörende Feststellung richtig ist, dass die Windenergie sich als für den Klimaschutz wirkungslos, also zieluntauglich, erwiesen hat, sind erstaunlicher Weise der Öffentlichkeit unbekannt, obwohl sie auf der Hand liegen:

Jedermann kennt die nachteiligen Wirkungen der Windenergie auf Natur- und Landschaft und die oft tödlichen Folgen für die Vögel, von gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Menschen, die in unzureichenden Abständen zu solchen oft 230 m hohen Anlagen leben müssen, ganz zu schweigen.

In Vergessenheit ist aber offenbar geraten, was der Verfassungsgeber 1994 mit Art. 20 a GG in die Verfassung des wiedervereinigten Deutschland geschrieben hat: Der Staat – Legislative, Judikative und Exekutive- „schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere , auch in Verantwortung für künftige Generationen“.

Wenn eine Technologie nachteilige Wirkungen für diese Schutzgüter der Verfassung verursacht, ist dies mit Art. 20 a GG nur dann vereinbar, wenn festgestellt werden kann, dass es höhergewichtige Belange gibt, die durch positive Wirkungen der Windenergie begünstigt werden. Nur dann dürfen nachteilige Wirkungen, wie sie sich tagtäglich in immensen Landschaft Schäden und Todesraten für Tiere in gesundheitlichen Beschwerden von Betroffenen zeigen als weniger gewichtig zurückgestellt werden.

Die Befürworter dieser Technologie haben stets argumentiert, dass dem Klimaschutzbelang (Reduzierung der CO₂-Emissionen) in der Abwägung immer das größte Gewicht zugemessen werden muss. Das kann bei „Nullwirkung“ der Windenergie für den Klimaschutz nicht funktionieren: es entfällt jede Rechtfertigung für die zerstörende bzw. tödliche Wirkung auf Natur- und Landschaft und die Welt der Vögel und Fledermäuse. Die zwingende Schlussfolgerung lautet: die

Wirkungslosigkeit für den Klimaschutz macht die Rechtsgrundlagen für Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verfassungswidrig!

Da sich die Wirkungslosigkeit des geltenden gesetzlichen Regelungswerks für den Klimaschutz aus den vom Bundesumweltamt veröffentlichten Daten ergibt, muss davon ausgegangen werden, dass seit Jahren gegen das Schutzgebot der Verfassung verstoßen wird.

Eine Energiepolitik, die eine folgenreiche, für den Klimaschutz jedoch unwirksame Technologie weiter ausbaut, ist in doppelter Hinsicht verfassungswidrig: sie versäumt dringend gebotene, effektiv wirksame Klimaschutzmaßnahmen und verursacht tagtäglich immense Schäden, die zu verhindern Aufgabe einer verfassungskonforme Energiepolitik ist. Sie muss beendet werden!

Ich empfehle, mit diesen Worten die Verantwortungslosigkeit der praktizierten Windenergiepolitik aufzuzeigen und Hinweise auf die von der Naturschutzinitiative erarbeitete Denkschrift „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar“ auszulegen. Der Leser findet dort eine erschütternde Darstellung der verheerenden Wirkungen! Dort, wo die Verfassung einen Schutzdamm für die Umwelt errichtet hat, findet „ein Dammbbruch ungeahnten Ausmaßes“ statt, wie es in der Denkschrift heißt.“

Wegen der erheblichen bundesweiten Auswirkungen dieser Rechtsauffassung, bitten wir Sie, zu diesem Aspekt angemessen Stellung zu beziehen und die Frage „Darf der Ausbau der Windenergie in Deutschland weiter fortgesetzt werden?“ zu beantworten. Die ausführliche Stellungnahme von RA Große Hündfeld fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Prof.Dr.Werner Mathys

Stefan Czekalla

Andreas Lohmann



Gez.i.V. Mathys

Anlagen:

1. Thesenpapier zur Tagung am 4.11.17 in Lüdinghausen

2. Stellungnahme „Änderung des Windenergieerlasses 2015“ im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf vom 12.09.2017 an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen